

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Juristische Fakultät



Studienarbeit

In dem Studienarbeitsseminar:
**„Klimahaftung von Unternehmen – deutsches Recht und internationales
Privat- und Verfahrensrecht“**

Eingereicht bei Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger

**Thema: „Scheitern Klimahaftungsklagen an der
Verjährungseinrede?“¹**

im Schwerpunktbereich 2

Jan Schröpfer
Neubaustraße 58a
97070 Würzburg
schroepferjan@gmail.com
geb. am 19.11.2000 in Würzburg
Matrikelnummer: 2461590
8. Fachsemester, Sommersemester 2023

¹ Eine gekürzte Version dieser Studienarbeit ist in der Zeitschrift „Klima & Recht“ erschienen:
Schröpfer, KlimR, 2023, 294.

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	IV
A. Einleitung	1
B. Die Verjährung im Zivilrecht	2
C. Verjährungsfragen bei Klimahaftungsansprüchen im Zivilrecht	3
I. Anspruch auf Unterlassung klimaschädlichen Verhaltens gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 BGB	3
1. Anspruchsvoraussetzungen	4
2. Verjährung	5
a) Allgemeine Erwägungen.....	5
b) Dauerhandlung oder neue Anspruchsentstehung durch wiederholte Zu widerhandlung	6
II. Anspruch auf Schutzvorkehrungen bzw. auf dessen anteilige Kostenübernahme gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 BGB	8
1. Anspruchsvoraussetzungen	8
2. Verjährung	8
a) Folgeproblem der Verjährbarkeit von „sich wiederholenden Begehungshandlungen“	8
b) Alternativergebnis bei Beendigung der Begehungshandlung.....	10
3. Anspruch auf anteilige Kostenerstattung von Schutzvorkehrungen mit Schwerpunktsetzung auf die Unterlassung des Ausstieges aus fossilem Geschäftsfeld trotz wissenschaftlicher Warnungen	10
4. Zwischenergebnis.....	13
III. Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch des Besitzers gemäß § 862 Abs. 1 BGB	13
1. Anspruchsvoraussetzungen	13
2. Verjährung	14
IV. Anspruch auf anteilige Kostenübernahme von Schutzmaßnahmen aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 670, 677, 679, 683, 684 BGB	15
1. Anspruchsvoraussetzungen	15
2. Verjährung	15

V. Anspruch auf anteilige Kostenübernahme für Schutzmaßnahmen wegen ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB	17
1. Anspruchsvoraussetzungen	17
2. Verjährung	18
D. Zumutbarkeit der Klageerhebung bei nicht geklärter Rechtslage	18
E. Die Verjährungsproblematik bei Klimahaftungsklagen gegen Unternehmen am Beispiel von Saul Lliuya ./ RWE	20
I. Sachverhalt	20
II. Einlassungen der Parteien auf die Verjährung	21
III. Hinweisbeschluss des OLG Hamm vom 01.07.2021 zur Verjährung	22
IV. Stellungnahme zu den Ausführungen des OLG Hamm bzgl. der Verjährung in dem Hinweisbeschluss	23
F. Scheitern Klimahaftungsklagen an der Verjährungseinrede?	24

Literaturverzeichnis

Ahrens, Hans-Jürgen, Außervertragliche Haftung wegen der Emission genehmigter Treibhausgase?, *VersR* 2019, 645.

BeckOK BGB, hrsg. v. *Hau, Wolfgang/Poseck, Roman*, 65. Edition, 2023 (zitiert als *Bearbeiter* in *BeckOK BGB*, § Rn.).

Beck-online.Grosskommentar BGB, hrsg. v. *Artz, Markus/Ball, Wolfgang/Benecke, Martina u.a.*, Stand 2023 (zitiert als *Bearbeiter* in *BeckOGK BGB*, § Rn.).

Boecken, Winfried, *BGB – Allgemeiner Teil*, 3. Aufl., 2019.

Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich, *Allgemeiner Teil des BGB*, 46. Aufl., 2022.

Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich, *Besonderes Schuldrecht*, 45. Aufl., 2021.

Emmerich, Volker, *BGB-Schuldrecht Besonderer Teil*, 16. Aufl., 2022.

Frank, Will, Störerhaftung für Klimaschäden?, *NVwZ* 2017, 664.

Grüneberg, *Bürgerliches Gesetzbuch*, bearb. v. *Ellenberger, Jürgen/Götz, Isabell/Grüneberg, Christian u.a.*, 82. Aufl., 2023 (zitiert als *Bearbeiter* in *Grüneberg*, *Bürgerliches Gesetzbuch*, § Rn.).

Jacoby, Florian, Die Verjährung des Rückforderungsanspruchs wegen Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen, *ZMR* 2010, 335.

Jauering, *Bürgerliches Gesetzbuch*, hrsg. v. *Stürner, Rolf*, 18. Aufl. 2021 (zitiert als *Bearbeiter* in *Jauering*, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 18. Aufl. 2021, § Rn.).

jurisPraxisKommentar BGB Allgemeiner Teil, hrsg. v. *Vieweg, Klaus*, 9. Aufl. 2020 (zitiert als *Bearbeiter* in *Herberger/Martinek/Rießmann/Weth/Würdinger*, *jurisPK-BGB*, 9. Aufl. 2020, § Rn.).

Köhler, Helmut, *BGB Allgemeiner Teil*, 45. Aufl., 2021.

Looschelders, Dirk, *Schuldrecht Allgemeiner Teil*, 20. Aufl., 2022.

Looschelders, Dirk, *Schuldrecht Besonderer Teil*, 17. Aufl., 2022.

Medicus, Dieter/Lorenz, Stephan, *Schuldrecht II Besonderer Teil*, 18. Aufl., 2018.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. *Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg Bettina*, Bd. 1, 9. Aufl., 2021
(zitiert als: *Bearbeiter* in MüKo BGB, § Rn).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. *Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg Bettina*, Bd. 8, 9. Aufl., 2023
(zitiert als: *Bearbeiter* in MüKo BGB, § Rn).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. *Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg Bettina*, Bd. 2, 9. Aufl., 2022
(zitiert als: *Bearbeiter* in MüKo BGB, § Rn).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. *Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg Bettina*, Bd. 7, 8. Aufl., 2020
(zitiert als: *Bearbeiter* in MüKo BGB, § Rn).

Schirmer, Jan-Erik, Haftung für künftige Klimaschäden, NJW 2023, 113.

Schirmer, Jan-Erik, Klimahaftung und Compliance, ZIP 2023, 234.

Schirmer, Jan-Erik, Klimahaftung und Kausalität – und es geht doch“, JZ 2022,
1099.

Schreiber, Christoph, Sachenrecht, 8. Aufl., 2022.

Stadler, Astrid, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl., 2020.

Staudinger, Julius von, Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 164-240 (Allgemeiner Teil 5), Stand 2019 (zitiert als *Bearbeiter* in *Staudinger*, BGB, § Rn.).

Vieweg, Klaus/Lorz, Sigird, Sachenrecht, 9. Aufl., 2021.

Wagner, Gerhard, Klimahaftung vor Gericht, 1. Aufl., 2020.

Weigelt, Karsten, Haftung Privater für Beiträge zum Klimawandel, 1. Aufl., 2022.

Wellenhofer, Marina, Sachenrecht, 36. Aufl., 2021.

Wertenbruch, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2021.

Wieling, Hans Josef/Flinkenauer, Thomas, Sachenrecht, 6. Aufl., 2020.

Wörlen, Rainer/Metzler-Müller, Axel, Schuldrecht BT, 13. Aufl. 2018.

Scheitern Klimahaftungsklagen an der Verjährungseinrede?

A. Einleitung

Der Klimawandel ist die wohl größte Herausforderung unserer Zeit. Wie dramatisch die Folgen der Klimakrise bereits sind und in Zukunft sein werden, hat der Weltklimarat in der Vorstellung seines sechsten Syntheseberichts zum Sechsten IPCC-Sachstandsberichts am 20.03.2023 mehr als deutlich gemacht.² Sowohl in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, aber auch in der Rechtswissenschaft steht das Thema Klimawandel und dessen Bekämpfung ganz oben auf der Agenda.

Nicht zuletzt nach dem historischen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu dem teilweise verfassungswidrigen Klimaschutzgesetz der Bundesregierung³ wird in der Rechtswissenschaft heftig über Klimaklagen im deutschen Recht debattiert. Auch im Privatrecht sind derzeit mehrere Klagen im Bereich von Klimaklagen gegen Unternehmen an deutschen Gerichten anhängig.⁴

Ebenso wird im Schrifttum intensiv über sämtliche Rechtsprobleme bei privatrechtlichen Klimahaftungsklagen diskutiert. Doch konnten bei der Lektüre der zahlreichen Beiträge über Klimahaftungsklagen im Zivilrecht kaum Ausführungen zu der Frage der Verjährbarkeit von Ansprüchen wegen Klimawandelschäden gefunden werden. Dabei ist die Fragestellung der Verjährbarkeit von entscheidender Bedeutung. Schließlich braucht erst gar nicht diskutiert zu werden, ob eine Klimahaftungsklage gegen ein Unternehmen erfolgsversprechend ist, wenn etwaige Ansprüche bereits verjährt sind.

Daher wird sich diese Arbeit mit genau dieser Frage beschäftigen, ob Klimahaftungsklagen gegen deutsche Unternehmen an der Einrede der Verjährung scheitern. Zunächst wird kurz auf die Verjährung im deutschen Zivilrecht im Allgemeinen eingegangen. Anschließend werden die zentralen Anspruchsgrundlagen für Klimahaftungsklagen gegen Unternehmen erläutert und die Verjährbarkeit dieser Ansprüche untersucht. Zuletzt wird am Beispiel des „Musterfalls“ von Klimahaftungsklagen gegen das

² <https://www.de-ipcc.de/> (aufgerufen am 30.03.2023);

<https://www.tagesschau.de/wissen/klima/ipcc-bericht-103.html> (aufgerufen am 30.03.2023).

³ BVerfG, Beschluss v. 24.03.2021, NJW 2021, 1723.

⁴ So etwa: Deutsche Umwelthilfe ./ Wintershall Dea (LG Kassel);

Deutsche Umwelthilfe ./ BMW (LG München I);

Deutsche Umwelthilfe ./ Mercedes Benz (LG Stuttgart, Az 17 O 789/21; NVwZ 2022, 1663);

Lliuya ./ RWE AG (OLG Hamm, Az. I-5 U 15/17; Vorinstanz LG Essen, Az. 2 O 285/15).

Energieerzeugungsunternehmen RWE gezeigt, wie praxisrelevant diese Fragestellung ist und welche Problemfelder es gibt.

B. Die Verjährung im Zivilrecht

„Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern“. So steht es in § 214 Abs. 1 BGB. Ist also eine bestimmte Zeit nach Entstehung eines Anspruchs vergangen, hat der Schuldner in der Regel das Recht, die Leistung dauerhaft zu verweigern.⁵ Sinn und Zweck der Verjährung ist es, sowohl den Schuldner zu schützen als auch Rechtsfrieden und Rechtssicherheit herzustellen.⁶ Vergeht zu viel Zeit nach Entstehung eines Anspruchs, kann es zu einer Vielzahl von Beweisschwierigkeiten kommen. Seit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2002 beträgt die Regelverjährungsfrist drei Jahre, § 195 BGB, davor waren es noch 30 Jahre.⁷ Allerdings gab es dabei zahlreiche Ausnahmen, die im BGB quer verteilt waren.⁸ Die Reform des Verjährungsrechts sorgte für eine gewisse Übersichtlichkeit. Jedoch musste der Gesetzgeber mit der Herabsetzung der Regelverjährungsfrist von 30 auf drei Jahre eine subjektive Komponente für den Beginn der Verjährung einführen, denn in vielen Fällen weiß der Gläubiger nach drei Jahren noch nichts von seinem Anspruch oder seinem Anspruchsgegner.⁹ Deshalb gibt es jetzt § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Demnach beginnt die Verjährungsfrist nicht nur allein deshalb, weil der Anspruch entstanden ist, vielmehr bedarf es der Kenntnis des Gläubigers von den „den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners“.¹⁰ Hätte der Gläubiger von den beschriebenen Umständen Kenntnis erlangen müssen und hat dies grob fahrlässig versäumt, steht dies der Kenntniserlangung gleich.¹¹ Dieser Umstand des kenntnisabhängigen Verjährungsbeginns wird jedoch durch § 199 Abs. 2 – 4 BGB eingeschränkt. Die sog. kenntnisunabhängigen Verjährungshöchstfristen sorgen für eine Verjährung – je nach Anspruch – nach zehn bzw. 30 Jahren „von der Begehung der Handlung,

⁵ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 46. Aufl., 2022, § 31 Rn. 11.

⁶ Boecken, BGB – Allgemeiner Teil, 3. Aufl., 2019, Rn. 702.; Grothe in MüKo BGB, § 194 Rn. 7; BGH, Urteil v. 23.11.1994, NJW 1995, 252 (253).

⁷ Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl., 2020, § 9 Rn. 6; Boecken, BGB – Allgemeiner Teil, 3. Aufl., 2018, Rn. 705.

⁸ Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl., 2020, § 9 Rn. 6.

⁹ Ellenberger in Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Überbl. v. § 194 Rn. 2; BT-Drs. 14/6040, 96f.

¹⁰ Wortlaut des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB

¹¹ Wertenbruch, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2021, § 36 Rn 11.

der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an¹²“. Diese Verjährungshöchstfristen sollen verhindern, dass ein Gläubiger auch nach übermäßig langer Zeit noch durch Erfüllung des subjektiven Kriteriums die Regelverjährung in Lauf setzen kann.¹³ Durch die Verjährungshöchstfristen wird die Privatautonomie ein Stück weit eingeschränkt, denn es ist nicht zulässig, vertraglich oder rechtsgeschäftlich eine über die Verjährungshöchstfrist hinausgehende Verjährungsdauer zu vereinbaren.¹⁴ Es ist noch auf die Tatsache hinzuweisen, dass es sich bei der Verjährung um eine (peremptorische) Einrede handelt, sie also von dem Schuldner geltend gemacht werden muss.¹⁵ Eine Prüfung der Verjährung von Amts wegen findet somit nicht statt.¹⁶

C. Verjährungsfragen bei Klimahaftungsansprüchen im Zivilrecht

Um über die Verjährbarkeit von Ansprüchen in privatrechtlichen Klimahaftungsklagen sprechen zu können, muss zunächst ein Anspruch bestehen. Im Folgenden wird kurz auf die in Betracht kommenden Ansprüche eingegangen. Daran anknüpfend wird die Verjährbarkeit der jeweiligen Ansprüche im Kontext von Klimahaftungsklagen untersucht.

I. Anspruch auf Unterlassung klimaschädlichen Verhaltens gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 BGB

Eines der bedeutendsten Ziele privatrechtlicher Klimaklagen gegen Unternehmen ist es, dass diese künftig ihr klimaschädliches Verhalten einstellen, also insbesondere keine Treibhausgase mehr ausstoßen. Um gegen eine störende Handlung vorzugehen, stellt das Zivilrecht den Unterlassungsanspruch zur Verfügung. Dieser ist darauf gerichtet, den Eigentümer einer Sache vor drohenden Beeinträchtigungen zu schützen.¹⁷

¹² Wortlaut des § 199 Abs. 2 BGB a.E.

¹³ *Grothe* in MüKo BGB, § 199 Rn. 2.

¹⁴ *Grothe* in MüKo BGB, § 194 Rn. 7.

¹⁵ *Köhler*, BGB Allgemeiner Teil, 45. Aufl., 2021, § 19 Rn. 27.

¹⁶ *Heinrich* in BeckOK BGB, § 194 Rn. 5.

¹⁷ *Raff* in MüKo BGB, § 1004 Rn. 1.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Für einen Anspruch auf Unterlassen nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (i.V.m. § 823 BGB) ist eine ernsthaft drohende Beeinträchtigung des Eigentums oder einer anderen geschützten Rechtsposition erforderlich.¹⁸ Der Anspruch muss sich weiterhin gegen den Störer richten.¹⁹ Ferner darf der Anspruchssteller gemäß § 1004 Abs. 2 BGB nicht zur Duldung verpflichtet sein.²⁰

Der BGH sieht in seiner ständigen Rechtsprechung eine „konkret drohende Beeinträchtigung“ als zentrale Voraussetzung an.²¹ Eine hypothetische oder nur potenzielle Beeinträchtigung soll daher nicht ausreichend für einen Unterlassungsanspruch sein.²² In der Literatur wird eine Beeinträchtigung nach § 1004 BGB als Einwirkung auf eine Sache, die der Eigentümer zu dulden nicht bereit ist, definiert.²³

Bei Unterlassungsklagen gegen Unternehmen scheint es problematisch, ob ein möglicherweise weit in der Zukunft liegender Schadenseintritt infolge der globalen Erderwärmung als konkret drohende Beeinträchtigung ausreichend ist. Der neue Synthesebericht des Weltklimarats IPCC prognostiziert für den kurzfristigen Treibhausausstoß eine Erderwärmung um 1,5 Grad Celsius im Zeitraum 2030 bis 2035.²⁴ Nach Einschätzungen des WWF sind bei einer Erderwärmung von 1,5 Grad Celsius 50 Millionen Menschen weltweit von Dürre und Wasserknappheit, sowie 700 Millionen von extremen Hitzewellen (mindestens alle 20 Jahre) betroffen.²⁵

Weiterhin ist fraglich, ob es möglich ist, einzelne bestimmte Unternehmen für die drohenden Beeinträchtigungen als Störer haftbar zu machen. Störer ist derjenige, dem man die Beeinträchtigung zurechnen kann.²⁶ Die Frage der Zurechenbarkeit von einzelnen Veränderungen im Klimasystem und der Emission von Treibhausgasen einzelner Unternehmen ist problematisch und umstritten.²⁷ Denn es

¹⁸ Weigelt, Haftung Privater für Beiträge zum Klimawandel, 1. Aufl., 2022, S. 81.

¹⁹ Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl., 2021, § 9 Rn. 8.; Wieling/Finkenauer, Sachenrecht, 6. Aufl., 2020, S. 467.

²⁰ Wellenhofer, Sachenrecht, 36. Aufl., 2021, § 24 Rn. 26.

²¹ BGH, Urteil v. 18.09.2009, Az. V ZR 75/08, NJW 2009, 3787 (abgerufen bei juris); BGH, Urteil v. 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328f (abgerufen bei juris).

²² BGH, Urteil v. 16.03.2010, Az. VI ZR 176/09 (abgerufen bei juris); vgl. auch Schrimmer, Haftung für künftige Klimaschäden, NJW 2023, 113, Rn. 7.

²³ Fritzsche in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 1004 Rn. 35.

²⁴ <https://www.tagesschau.de/wissen/klima/ipcc-bericht-103.html> (aufgerufen am 22.03.2023).

²⁵ <https://www.wwf.at/artikel/folgen-der-klimakrise-15-grad-versus-2-grad/> (aufgerufen am 22.03.2023).

²⁶ Wellenhofer, Sachenrecht, 36. Aufl., 2021, § 24 Rn. 14.

²⁷ Weigelt, Haftung Privater für Beiträge zum Klimawandel, 1. Aufl., 2022, S. 135.

drängt sich die Frage auf, ob gerade die Emissionen des beklagten Unternehmens unmittelbar oder adäquat mittelbar zu der Rechtsgutsbeeinträchtigung des Klägers führen.²⁸ Diese Fragen der Kausalität gehören zu den umfangreichsten und umstrittensten Probleme im Bereich der Klimahaftungsklagen im Privatrecht, diese Erwägungen sollen hier jedoch außer Acht gelassen werden.

Schließlich dürfte keine Duldungspflicht des Anspruchstellers, etwa aus §§ 604, 906, 912 Abs. 1, 917 Abs. 1 BGB vorliegen.²⁹

Um zu der Frage der Verjährung zu kommen ist anzunehmen, dass alle sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Verjährung

a) Allgemeine Erwägungen

Es stellt sich die Frage, ob der Anspruch auf Unterlassung klimaschädlichen Verhaltens gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 823 BGB an der Verjährungseinrede scheitert. Ob der Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB überhaupt verjähren kann, ist umstritten. Für die Verjährbarkeit des Unterlassungsanspruchs wird § 199 Abs. 5 BGB angeführt, der anordnet, dass – sofern der Anspruch auf Unterlassen gerichtet ist – an die Stelle der Entstehung des Anspruchs die Zuwiderhandlung tritt. Diese Vorschrift liefe ins Leere, lehnte man grundsätzlich die Verjährbarkeit von Unterlassungsansprüchen ab.³⁰ Gegen die Verjährbarkeit von Unterlassungsansprüchen wird vorgebracht, der Anspruch diene nur dazu, das Eigentum vor künftigen Beeinträchtigungen zu schützen, was einer Verjährung entgegenstehe.³¹ Ebenso wird teilweise argumentiert, dieser Anspruch könne praktisch nicht verjähren, da er gemäß § 199 Abs. 5 BGB mit jeder Zuwiderhandlung neu entstehe.³² Hierfür bedarf es zunächst der Klärung, ob durch die Emission von Kohlenstoffdioxid eine Dauerhandlung ausgelöst wird, oder ob durch das wiederholte Ausstoßen von Treibhausgasen bzw. durch wiederholte Zuwiderhandlungen jeweils neue Ansprüche entstehen.

²⁸ *Spindler* in BeckOGK BGB, 2023, § 823 Rn. 807; *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl., 2022, § 9 Rn. 22.

²⁹ *Schreiber*, Sachenrecht, 8. Aufl., 2022, Rn. 150.

³⁰ So i.E. *Peters/Jacoby* in *Staudinger*, BGB § 199 Rn. 108ff.

³¹ *Fritzsche* in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 1004 Rn. 124.

³² *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl., 2022, § 9 Rn. 73; *Peters/Jacoby* in *Staudinger*, BGB § 199 Rn. 109.

b) Dauerhandlung oder neue Anspruchsentstehung durch wiederholte
Zu widerhandlung

Unter einer Dauerhandlung versteht man das Verhalten eines Störers/Verursachers, welches ununterbrochen die Rechtsgüter des Geschädigten verletzt, solange der durch die Handlung hervorgerufene Zustand andauert.³³ Davon zu unterscheiden sind wiederholte Verhaltensweisen, durch die bei jeder einzelnen Handlung ein eigener, neuer Anspruch entsteht.³⁴ Diese Abgrenzung ist umstritten.

Folgt man der Auffassung, dass eine Dauerhandlung vorliege, so beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen, solange der Eingriff des Störers noch andauert.³⁵ Eine andere Ansicht vertritt die Auffassung, bei fort dauernden Zu widerhandlungen sei „auf den ersten Zeitpunkt abzustellen, (...) [also auf den Zeitpunkt] der Errichtung der Störungsquelle, sofern diese Störungsquelle als störend erkennbar wird bzw. sich als störend auswirkt.“³⁶ Diese Ansicht ist abzulehnen, denn der Schwerpunkt bei einer Dauerhandlung liegt eben nicht in der Aufnahme der Störung, sondern gerade in der Aufrechterhaltung der Beeinträchtigung.³⁷ Ferner verkennt sie, dass auch durch in der Gegenwart durchgeführte Störungshandlungen Rechtsgüter bedroht werden, und zwar ganz unabhängig von dem Errichtungszeitpunkt der Störquellen. Außerdem lässt diese Sichtweise die Trägheit des Klimasystems außer Acht, denn durch die Erderwärmung ausgelöste Schäden werden zeitversetzt in der Zukunft eintreten. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Klimawandel und seine Folgen für die breite Masse der potenziellen Anspruchsteller zum Zeitpunkt der Errichtung der Störquellen nicht zur Verfügung standen. Es ist daher der Ansicht zu folgen, nach der die Verjährung bei Dauerhandlungen nicht zu laufen beginnt, solange der Eingriff des Störers noch andauert.

Ferner wird vertreten, der Begriff der Dauerhandlung hätte keine Existenzberechtigung, denn dieser sei ein Synonym für eine sich ständig

³³ Vgl. *Grothe* in *MüKo BGB* § 199 Rn. 13.

³⁴ *Lakkis* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, *jurisPK-BGB*, 9. Aufl., 2020, § 199 BGB Rn. 58.

³⁵ BGH VIII ZR 104/09 (Wohnraummiete: Verjährung des Mangelbeseitigungsanspruchs des Mieters) (abgerufen bei *juris* Rn. 17.); *Grothe* in *MüKo BGB* 9. Aufl., 2021, § 199 Rn. 13.; *Mansel* in *Jauering*, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 18. Aufl., 2021, § 199 Rn. 3.; BT-Drs. 248/08 S. 13.

³⁶ *Lakkis* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, *jurisPK-BGB*, 9. Aufl., 2020, § 199 BGB Rn. 59.; LG Saarbrücken, Beschluss v. 24. Oktober 2008, Az. 5 T 48/08 (aufgerufen in *juris*, Rn. 58.).

³⁷ *Mansel* in *Jauering*, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 18. Aufl., 2021, § 199 Rn. 3.

wiederholende Handlung.³⁸ Sollte man zu dem Schluss kommen, bei dem Ausstoß von Treibhausgasen handele es sich um wiederholte Verhaltensweisen, so würde mit jeder erneuten Handlung eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnen.³⁹ Von wiederholten Verhaltensweisen ist etwa bei Lärm- oder Erschütterungsimmissionen auszugehen.⁴⁰

Seit ihrer Existenz stoßen Unternehmen – vor allem in der Industrie – kontinuierlich, Jahr für Jahr, Tag für Tag Kohlenstoffdioxid aus. Dabei vergeht kein Tag, an dem diese Emissionen ausbleiben, da (insbesondere Energieversorgungsunternehmen und ihre Braunkohlekraftwerke) zu keinem Zeitpunkt stillstehen. Im Gegensatz zu Lärmimmissionen, die typischerweise zwar auch immer wieder, aber doch mit Unterbrechungen auftreten, gibt es bei dem Ausstoß von CO₂ durch Unternehmen solche Unterbrechungen in der Regel nicht. Was könnte also ein besseres Beispiel für eine Dauerhandlung sein als ein Vorgang, der seit mehreren Jahrzehnten, kontinuierlich ohne Pause geschieht? Es kann eben nicht von einzelnen isolierten Begehungshandlungen die Rede sein; vielmehr handelt es sich um eine jahrelange Dauerhandlung der Unternehmen.⁴¹

Es ist daher der Auffassung zu folgen, die in der Emission der Unternehmen von Treibhausgasen eine Dauerhandlung ansieht. Für die Verjährbarkeit des Anspruchs auf Unterlassung klimaschädlichen Verhaltens ist die Differenzierung jedoch letztlich ohne Belang, da nach beiden Ansichten eine Verjährung des Unterlassungsanspruchs nicht in Betracht kommt: Bei der Annahme einer Dauerhandlung beginnt die Verjährungsfrist erst dann zu laufen, wenn die Begehungshandlung durch den Störer abgeschlossen ist, während bei der wiederholenden Begehungshandlung bei jedem CO₂ Partikel, der ausgestoßen wird, ein neuer Anspruch entsteht, der wiederum eine neue Verjährungsfrist beginnen lässt.

³⁸ *Peters/Jacoby* in *Staudinger*, BGB §§ 164-240, § 199 Rn. 29.

³⁹ *Lakkis* in: *Herberger/Martinek/Rießmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, 9. Aufl., 2020, § 199 BGB Rn. 58.; BT-Drs. 248/08 S. 13.

⁴⁰ *Grothe* in *MüKoBGB*, 9. Aufl., 2021, BGB § 199 Rn. 14.

⁴¹ Vgl. i.E. *Schrirmer*, Klimahaftung und Compliance, ZIP 2023, 234 (240).

II. Anspruch auf Schutzvorkehrungen bzw. auf dessen anteilige Kostenübernahme gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 BGB

Taugliches Ziel für potenzielle Kläger ist jedoch nicht nur die Untersagung klimaschädlichen Verhaltens. Bedeutend ist auch die Frage, ob ein Anspruch besteht, der Unternehmen dazu verpflichtet anteilig für etwaige Schutzvorkehrungen aufzukommen. In Betracht kommt §§ 1004 Abs. 1, 823 BGB.

1. Anspruchsvoraussetzungen

In dem Anspruch auf Vornahme von Schutzvorkehrungen bzw. auf anteilige Kostenübernahme geht es darum, den Störer zu verpflichten für einen Schutz der durch seine Handlungen bedrohten Rechtsgüter zu sorgen. Bei den Anspruchsvoraussetzungen kann auf die Ausführungen zu dem Anspruch auf Unterlassung klimaschädlichen Verhaltens gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 823 BGB verwiesen werden, da es sich um denselben Anspruch auf Unterlassen handelt.⁴² Noch zu diskutieren ist bei diesem Anspruch die Frage, welche Schutzvorkehrungen in Betracht kommen. Dies soll hier jedoch dahinstehen.

2. Verjährung

Grundsätzlich kann auch hier auf die Ausführungen zu dem Anspruch auf Unterlassung klimaschädlichen Verhaltens verwiesen werden.

a) Folgeproblem der Verjährbarkeit von „sich wiederholenden Begehungshandlungen“

Bei einem Anspruch auf Schutzvorkehrungen und insbesondere bei dem Anspruch auf Kostenübernahme ist zu beachten, dass der BGH dazu tendiert eine Unterscheidung zwischen Dauerhandlung und sich wiederholende Begehungshandlung aufzugeben und Dauerhandlungen gedanklich in Einzelhandlungen aufzuspalten, da „die Fortdauer der schädigenden Handlung fortlaufend neue Schäden und damit neue Ersatzansprüche erzeugt“.⁴³ Jede dieser aufgespalteten Einzelhandlungen führt zur Entstehung eines neuen Anspruchs, dessen Verjährungsfrist ebenfalls neu zu laufen beginnt.⁴⁴

Diese Unterscheidung nicht mehr zu treffen hätte jedoch gravierende Auswirkungen auf den Ausgang von Klimahaftungsklagen: Ginge man davon aus,

⁴² Weigelt, Haftung Privater für Beiträge zum Klimawandel, 1. Aufl., 2022, S. 237.

⁴³ BGH NJW 2015, 3165 (3166); Grothe in MüKoBGB, 9. Aufl., 2021, BGB § 199 Rn. 13f.

⁴⁴ Grothe in MüKoBGB, 9. Aufl., 2021, § 199 Rn. 13f.; BGH, Urteil v. 15.01.15, Az. I ZR 148/15.

jede Emission von Treibhausgasen erzeuge jeweils einen neuen Anspruch gegen den Betreiber der emittierenden Anlage, so würde dies konsequenterweise dazu führen, dass die einzeln entstandenen Ansprüche auch eigens verjähren. Unterstellt man die fehlende Kenntnis des Anspruchstellers bzgl. der den Anspruch begründenden Umstände und/oder des Störers, betrifft dies konkret Emissionen – und damit Ansprüche –, die länger als 30 Jahre zurückliegen: 2023 wird – zu Verdeutlichungszwecken – hypothetisch eine Klimahaftungsklage gegen ein deutsches Energieerzeugungsunternehmen eingereicht. Die Verjährungshöchstfrist gemäß § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB beträgt 30 Jahre. Betrachtet man nun jedes Gramm Kohlenstoffdioxid, das von dem Beklagten emittiert worden ist als eigenständige Anspruchsentstehung, so sind nur die CO₂ Ausstöße ab dem Jahr 1993 für die Klimahaftungsklage verwertbar. Alle davor emittierten Kohlenstoffdioxidpartikel und damit jeweils einzelne Ansprüche sind gemäß § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB verjährt. Folgt man der Ansicht, dass in der Emission von Treibhausgasen Einzelhandlungen anzusehen sind, so würde dies faktisch eine Begrenzung von Klimahaftungsansprüchen bedeuten. Denn folglich wären nicht die gesamten Treibhausgasemissionen eines Unternehmens maßgeblich, sondern nur die Emissionen der letzten 30 Jahre. In der Klimahaftungsklage gegen RWE wird beispielsweise ein Anteil des Unternehmens von 0,47% am globalen Treibhausgasausstoß angenommen.⁴⁵ Der Wert von 0,47% entsteht jedoch durch Berechnung der Kohlenstoffdioxidemission von RWE seit Gründung des Unternehmens 1898.⁴⁶ Folgt man der Ansicht der Einzelhandlungen, müsste konsequenterweise der Anteil der Emissionen von RWE ab 1985 berechnet werden, da die Klage 2015 eingereicht wurde. Dieser Anteil dürfte demnach deutlich niedriger ausfallen als die in der Klageschrift angenommenen 0,47%. Das wiederum reduziert den Anteil, für den das in Anspruch genommene Unternehmen für die Schutzvorkehrungen aufkommen muss. Diese Begrenzung wäre von Fall zu Fall neu zu berechnen.

Wagner etwa hält jenen Anteil, für den ein Unternehmen nach einem gewissen Zeitpunkt an den globalen Gesamtemissionen verantwortlich ist, für „spekulativ“.⁴⁷ Es ist jedoch exakt dokumentiert, welches Unternehmen wie viel Kohlenstoffdioxid

⁴⁵ Klageschrift gegen RWE S. 19, aufrufbar: <https://www.germanwatch.org/de/14198>.

⁴⁶ Klageschrift gegen RWE S. 19, aufrufbar: <https://www.germanwatch.org/de/14198> (Der betrachtete Zeitraum beginnt im Jahr 1751. RWE wurde jedoch erst 1898 gegründet.).

⁴⁷ *Wagner*, Klimahaftung vor Gericht, 2020, S. 59f.

pro Jahr emittiert.⁴⁸ Außerdem ist wissenschaftlich festgestellt, wie viel CO₂ weltweit pro Jahr ausgestoßen wurde. Damit ist die Berechnung des exakten Anteils der Unternehmen an den globalen Emissionen auch in einem festgelegten Zeitraum möglich. Vereinzelt wird in der Literatur zu diesem Zweck der Begriff des „Kausalitätszählers“ eingeführt.⁴⁹ Der Kausalitätszähler könne aufgrund der klimawissenschaftlichen Modelle an jedem Zeitpunkt zu laufen beginnen, an dem Erkennbarkeit bei Unternehmen vorgelegen hat.⁵⁰

b) Alternativergebnis bei Beendigung der Begehungshandlung

Zu einem anderen Ergebnis käme man in einer Konstellation, in der der Störer die Begehungshandlung abgeschlossen hat. Denkbar wären Fallkonstellationen, in denen (fossile) Unternehmen ihren Betrieb eingestellt, ihren Betrieb dekarbonisiert haben oder auf einen CO₂-neutralen Betriebszweig umgestiegen sind und folglich keine Treibhausgase mehr emittieren. In diesem Fall gilt grundsätzlich gemäß § 195 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Verjährungsfrist fängt gemäß § 199 Abs. 1 BGB (wie eben gezeigt) dann zu laufen an, wenn das letzte Gramm Kohlenstoffdioxid emittiert wurde und sobald der Anspruchsteller von den dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Sollte der Anspruchsteller jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Emission des letzten CO₂-Partikels keine Kenntnis erlangen, so greift die Höchstverjährungsfrist, § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB.

In gleichgelagerten Fällen können also Klimahaftungsklagen gegen Unternehmen an der Verjährungseinrede scheitern.

3. Anspruch auf anteilige Kostenerstattung von Schutzvorkehrungen mit Schwerpunktsetzung auf die Unterlassung des Ausstieges aus fossilem Geschäftsfeld trotz wissenschaftlicher Warnungen

Anders könnte die Rechtslage zu bewerten sein, wenn man den Schwerpunkt weg von der eigentlichen Emission von Treibhausgasen bzw. dem Betrieb der

⁴⁸ S.h. exemplarisch für eine mögliche Berechnung des Treibhausgasausstoßes eines Unternehmens in einem bestimmten Zeitraum: Anlage 1, die den Treibhausgasausstoß von RWE pro Jahr zeigt. (Für die Studienarbeit zur Verfügung gestellt von: Greenpeace).

⁴⁹ Schirmer, Klimahaftung und Kausalität – und es geht doch!, JZ, 2022, 1099, 1105.

⁵⁰ Ebd.

emittierenden Anlagen, hin zu dem Unterlassen der Unternehmen, auf einen dekarbonisierten Wirtschaftszweig (oder wenigstens auf eine emissionsärmere Technologie) umzusteigen, verlegt. Unbestritten gibt es in der Wissenschaft seit Jahrzehnten die Warnung vor dem Klimawandel infolge von Treibhausgasemissionen durch die Menschheit. Diese Warnungen dürften auch an den Industrieunternehmen nicht vorübergegangen sein. Betrachtet man das Unterlassen, diesen Warnungen Anpassungsmaßnahmen folgen zu lassen als Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit, so könnte das erhebliche Folgen für die Verjährung von Klimahaftungsansprüchen haben. Zu klären ist zunächst, ab welchem Zeitpunkt den Unternehmen ernsthaft vorwerfbar ist, trotz der Kenntnis von den Folgen der Treibhausgasemissionen und damit von Klimafolgeschäden weiterhin Emissionen ausgestoßen zu haben. Teilweise wird auf die Klimarahmenkonvention im Jahr 1992 als maßgeblichen Zeitpunkt verwiesen.⁵¹ Andere Stimmen halten sogar schon die 1980er Jahre für das relevante Jahrzehnt in diesem Bereich ab.⁵² Noch weiter geht *Schirmer*, der sogar eine Vorhersehbarkeit ab Mitte der 1960er Jahre für zutreffend hält und unter anderem auf den prominenten Bericht des US-präsidentialen Wissenschaftsgremiums aus dem Jahr 1965 verweist, in dem sowohl der Anstieg des Meeresspiegels als auch die globale Gletscherschmelze als Folge von Treibhausgasemissionen thematisiert wurden.⁵³

Diese Fragestellung wird insbesondere im Bereich der Kausalität, genauer gesagt der Adäquanz unter dem Punkt „Vorhersehbarkeitsformel“ relevant, die bereits das Reichsgericht in einer Entscheidung 1938 entwickelte.⁵⁴ Es geht darum, dass Ursachenzusammenhänge nicht als adäquat kausal betrachtet werden können, die durch eine „Verkettung außergewöhnlicher ganz unwahrscheinlicher Umstände den Erfolg herbeiführen und deshalb für den optimalen Betrachter ex ante schon nicht erkennbar waren.“⁵⁵ Danach kommt es auf die Betrachtung eines optimalen Beobachters aus der ex ante Perspektive an.⁵⁶ Abzustellen ist nicht auf die Kenntnis eines perfekt informierten Experten, sondern auf einen optimalen Beobachter in der

⁵¹ *Frank*, Störerhaftung für Klimaschäden?, NVwZ 2017, 664 (668).

⁵² *Wagner*, Klimahaftung vor Gericht, 2020, S. 59.

⁵³ *Schirmer*, Klimahaftung und Kausalität – und es geht doch!, JZ 2022, 1099, 1104.

⁵⁴ RG, 04.07.1938, Az. V 17/38.

⁵⁵ *Schirmer*, Klimahaftung und Kausalität – und es geht doch!, JZ 2022, 1099, 1104; vgl. auch *Oetker* in MüKoBGB, 9. Aufl., 2022, § 249 Rn. 110f.

⁵⁶ *Oetker* in MüKoBGB, 9. Aufl., 2022, § 249 Rn. 111.; *Looschelders*, Schuldrecht AT, 20. Aufl., 2022, Rn. 984; *Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl., 2023, vor 249 Rn. 27.

Rolle eines Energieerzeugungsunternehmens.⁵⁷ Fraglich ist also, welcher Zeitpunkt zutreffend ist. In den 1970er Jahre wurde von großen Firmen wie Shell und Exxon Studien über den Klimawandel in Auftrag gegeben, die die Erderwärmung exakt vorhergesagt haben.⁵⁸ Ebenso sprach die Deutsche Physikgesellschaft 1971 „die erste große Warnung vor irreversiblen Folgen“ aus.⁵⁹ Die Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ im Bundestag wurde 1987 gegründet und hat im Jahr 1994 ihren Abschlussbericht vorgelegt.⁶⁰ Der Weltklimarat der Vereinten Nationen (IPCC) hingegen wurde erst 1988 gegründet.⁶¹ Es drängt sich die Frage auf, ob ein optimaler Betrachter aus Sicht der Unternehmen die Folgen von Treibhausgasemissionen vorhersehen konnte, bevor politische Gremien sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene eingesetzt worden sind. Für die rechtliche Einordnung ist vorliegend jedoch lediglich entscheidend, ab wann die Tragweite der Kohlenstoffdioxidemission nicht mehr ganz unwahrscheinlich und außergewöhnlich war. Als mehrere Wissenschaftler und auch die deutsche Physikgesellschaft vor den Auswirkungen der Treibhausgasemission gewarnt hatten, haben erste Unternehmen Studien in Auftrag gegeben.⁶² Spätestens ab diesem Zeitpunkt (Mitte der 1970er Jahre) kann auch kein anderes (größeres) Unternehmen glaubhaft behaupten, den Klimawandel und Klimafolgeschäden als ganz unwahrscheinlich und außergewöhnlich eingestuft zu haben.

Stellt man also darauf ab, dass es für den ex ante Betrachter ab Mitte der 1970er Jahre⁶³ nicht mehr als ganz unwahrscheinlich gilt, dass Treibhausgasemissionen zu Klimafolgeschäden führen, hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Verjährung von Klimahaftungsansprüchen. Gemäß § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BGB verjähren Ansprüche „(...) in 30 Jahren von der Begehung der Handlung (...) an“. Ist der Anspruch auf ein Unterlassen gerichtet, so ist anstelle der Entstehung die Zuwiderhandlung maßgeblich. Die meisten Unternehmen, exemplarisch genannt

⁵⁷ Vgl. *Wagner*, Klimahaftung vor Gericht, S. 58f.

⁵⁸ <https://zdfheute-stories-scroll.zdf.de/klimawandel-forschung-politik/index.html> (aufgerufen am 05.04.2023).

⁵⁹ <https://www.ardalpha.de/wissen/umwelt/klima/klimawandel/klimawandel-klimaforschung-geschichte-historisch-100.html> (aufgerufen am 05.04.2023).

⁶⁰ <https://www.ardalpha.de/wissen/umwelt/klima/klimawandel/klimawandel-klimaforschung-geschichte-historisch-100.html> (aufgerufen am 05.04.2023).

⁶¹ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/kosmos-weltalmanach/66238/weltklimarat/> (aufgerufen am 05.04.2023).

⁶² <https://zdfheute-stories-scroll.zdf.de/klimawandel-forschung-politik/index.html> (aufgerufen am 05.04.2023).

⁶³ Im Folgenden wird das Jahr 1975 exemplarisch für die bessere Darstellung der Verjährbarkeit von Ansprüchen gewählt.

sei RWE, sind nicht aus den klimaschädlichen Technologien ausgestiegen, handelten also „zuwider“. Legt man 1975 als Vorwerfbarkeitszeitpunkt fest, so wäre der Anspruch nach der Verjährungshöchstfrist des § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BGB im Jahr 2005 verjährt. Ebenso wie alle danach gestellten Ansprüche.

Allerdings ist fraglich ob bei dieser Argumentation der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit richtig gesetzt ist. Denn schließlich ist gerade die noch bis in die Gegenwart laufende Treibhausgasemission der Unternehmen als Dauerhandlung, also der aktive, kontinuierliche Beitrag zur Erderwärmung maßgeblich. Richtigerweise ist daher der Schwerpunkt auf den Ausstoß von Treibhausgasen sowie auf den Betrieb emittierenden Anlagen zu setzen.

4. Zwischenergebnis

Wird der Argumentation gefolgt, dass in dem Betrieb von kohlenstoffdioxidemittierenden Anlagen der Schwerpunkt der Begehungshandlung zu sehen ist, so besteht keine Gefahr der Verjährbarkeit, solange die Begehungshandlung (also der Ausstoß von Treibhausgasen) noch andauert. Wird jedoch vertreten, dass in der Emission von Kohlenstoffdioxid durch Unternehmen sich wiederholende Begehungshandlungen zu sehen seien, besteht aufgrund der Verjährbarkeit jedes einzelnen Anspruchs zumindest die Gefahr eines reduzierten Anspruchs.

Legt man hingegen den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf das Unterlassen, auf emissionsärmere Industriezweige oder Technologien umzusteigen, so können Klimahaftungsansprüche auf Schutzvorkehrungen bzw. deren Kostenübernahme durchaus verjähren oder bereits verjährt sein, je nachdem auf welchen Zeitpunkt eine Erkennbarkeit der Unternehmen festgestellt werden kann.

III. Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch des Besitzers gemäß § 862 Abs. 1 BGB

1. Anspruchsvoraussetzungen

Zumindest theoretisch denkbar ist auch ein Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch nach § 862 Abs. 1 BGB. Dieser hat die Beseitigung der andauernden Störung zur Folge, jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz⁶⁴ und

⁶⁴ *Fritzsche* in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 862 Rn. 3, 4.

steht nur dem schuldrechtlichen Besitzer, nicht hingegen dem Eigentümer zu.⁶⁵ Denkbare Konstellationen wären Ansprüche von Mietern, Pächtern oder Leasingnehmern, die bei der Ausübung ihres Besitzrechts durch Klima(folge)schäden beeinträchtigt werden.⁶⁶ Tatbestandsvoraussetzung des Besitzbeseitigungsanspruchs nach § 862 Abs. 1 BGB ist zunächst das Vorliegen einer fortdauernden Störung i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB (verbotene Eigenmacht), die in der Gegenwart noch andauert.⁶⁷ Darunter fallen, vergleichbar mit § 1004 Abs. 1 BGB,⁶⁸ etwa Fälle der Einwirkungen auf die Sachsubstanz. Möglich ist weiterhin auch eine vorbeugende Unterlassungsklage bei drohender Besitzstörung, wenn es konkrete Anhaltspunkte wie Vorbereitungshandlungen oder Ankündigungen gibt.⁶⁹ Eine drohende Besitzstörung könnte etwa in Extremwetterereignissen oder in dem steigenden Meeresspiegel zu sehen sein.⁷⁰ Ob diese Auswirkungen geeignet sind, eine drohende Besitzstörung anzunehmen, ist zu diskutieren. Das Vorliegen einer drohenden Besitzstörung wird vorliegend jedoch angenommen, um zu der Problematik der Verjährung zu gelangen. Dies gilt ebenso bei den Fragen der Duldungspflichten des Besitzers nach § 862 BGB.

2. Verjährung

Ansprüche nach § 862 BGB können nicht verjähren.⁷¹ Der Form halber hinzuweisen ist jedoch auf die vergleichsweise kurze Ausschlussfrist des § 864 Abs. 1 BGB. Gemäß § 864 Abs. 1 BGB erlischt ein Anspruch nach § 862 BGB „mit Ablauf eines Jahres nach Verübung der verbotenen Eigenmacht (...)“. Diese Ausschlussfrist beginnt dabei bei sich wiederholenden Störungen bei jeder Zuwiderhandlung neu zu laufen,⁷² was bei Störungen im Bereich der Emission von Treibhausgasen nicht ganz unbeachtlich sein dürfte.

Ein Anspruch aus § 862 Abs. 1 BGB scheidet damit jedenfalls nicht an der Einrede der Verjährung. Ferner ist zweifelhaft, ob sich ein schuldrechtlicher Besitzer (und

⁶⁵ Schäfer in MüKoBGB, 9. Aufl., 2023, § 862 Rn. 1.

⁶⁶ Schäfer in MüKoBGB, 9. Aufl., 2023, § 862 Rn. 9.; Fritzsche in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 862 Rn. 7.

⁶⁷ Fritzsche in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 862 Rn. 3, 4; Schäfer in MüKoBGB, 9. Aufl., 2023, § 862 Rn. 1.

⁶⁸ Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl., 2022, § 2 Rn. 59.

⁶⁹ Fritzsche in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 862 Rn. 5; Schäfer MüKoBGB, 9. Aufl., 2023, § 862 Rn. 4.

⁷⁰ Weigelt, Haftung Privater für Beiträge zum Klimawandel, 1. Aufl. 2022, S. 231.

⁷¹ Schäfer in MüKoBGB, 9. Aufl., 2023, § 862 Rn. 12; Fritzsche in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 862 Rn. 14.

⁷² BGH NJW-RR 2006, 235 (236); Fritzsche in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 864 Rn. 3, 4.

nicht der Eigentümer) auf einen solchen Anspruch wegen Klimaschäden berufen wird.

IV. Anspruch auf anteilige Kostenübernahme von Schutzmaßnahmen aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 670, 677, 679, 683, 684 BGB

Schließlich gibt es die Möglichkeit, dass der Anspruchsteller bereits aus eigenen Mitteln Schutzvorkehrungen vor Klimafolgeschäden getroffen hat. Denkbar sind etwa errichtete Dämme, Flutschutztüren oder vergleichbare Maßnahmen. Möglicherweise besteht dann ein Anspruch auf (anteiligen) Ersatz der hierfür aufgewendeten Kosten. In Betracht kommt ein Anspruch aufgrund der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Störer, der gemäß § 1004 Abs. 1 BGB zur Beseitigung oder Unterlassung verpflichtet wurde.⁷³

1. Anspruchsvoraussetzungen

Gemäß § 677 BGB muss der Geschäftsführer ein Geschäft für einen anderen mit Fremdgeschäftsführungswillen besorgt haben, ohne von ihm beauftragt worden zu sein.⁷⁴ Auch tatsächliche Handlungen sind von dem Geschäftsbesorgungsbegriff umfasst,⁷⁵ wie beispielsweise das Einbauen einer Flutschutztür. Problematisch ist hingegen, ob in diesen Fallkonstellationen das Geschäft „für einen anderen“ besorgt wird.⁷⁶ Dies sowie das Vorliegen aller weiteren Anspruchsvoraussetzungen wird unterstellt, um die Frage der Verjährbarkeit erörtern zu können.

2. Verjährung

Auch hier gilt grundsätzlich gemäß § 195 BGB die Regelverjährungsfrist von drei Jahren.⁷⁷ Allerdings ist hier zu beachten, dass der Anspruchsteller regelmäßig bei Treffen der Schutzvorkehrungen noch keine Kenntnis von dem Anspruchsgegner hat. In diesem Fall greift die Verjährungshöchstfrist von zehn Jahren ab der Entstehung des Anspruchs, § 199 Abs. 3 S. 1 BGB.

In der peruanischen Stadt Huaraz⁷⁸ wurde im Jahr 2009 das erste Mal behördlich vor einer Flutwelle gewarnt.⁷⁹ Angenommen ein Einwohner dieser Stadt hat infolge

⁷³ Weigelt, Haftung Privater für Beiträge zum Klimawandel, 1. Aufl. 2022, S. 247.

⁷⁴ Wörlen/Metzler-Müller, Schuldrecht BT, 13. Aufl., 2018, Rn. 357.; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II Besonderer Teil, 18. Aufl., 2018., § 60 Rn. 1.

⁷⁵ Medicus/Lorenz, Schuldrecht II Besonderer Teil, 18. Aufl., 2018. 60 Rn. 2.

⁷⁶ Weigelt, Haftung Privater für Beiträge zum Klimawandel, 1. Aufl. 2022, S. 251.

⁷⁷ Fischer in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 670 Rn. 26, 27.

⁷⁸ Heimatstadt des Klägers in der Klimahaftungsklage gegen RWE.

⁷⁹ OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 01.07.2021, I-5 U 15/17, S. 8.

dieser Warnung aus Angst vor einer Flutwelle aus der Langua Palcacocha kostenintensive Schutzmaßnahmen ergriffen. Mit Errichtung dieser Maßnahme wäre der Anspruch auf Ersatz dieser Kosten aufgrund der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden. Unterstellt man dem Einwohner eine fehlende Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände (insbesondere die fehlende Kenntnis von dem Störer), so hätte gemäß § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB die Verjährungsfrist in diesem Moment zu laufen begonnen. Zehn Jahre später, also im Jahr 2019 wäre der Anspruch verjährt.

Natürlich sprechen die üblichen Argumente für die Verjährungshöchstfrist von zehn Jahren auch in diesem (hypothetischen) Fall für die Billigkeit einer Begrenzung der Verjährungshöchstfrist. Rechtssicherheit für den Schuldner oder Beweisschwierigkeiten sind nur exemplarisch zu nennen. Jedoch ist fraglich, ob diese Erwägungen für Klimafolgeschäden angemessen und verhältnismäßig sind. Konkret geht es um die Frage, ob die Regelung zur Verjährung an die Trägheit des Klimasystems angepasst ist. Von dem Zeitpunkt der Emission von Treibhausgasen, über den Anstieg der Atmosphärenkonzentration, den Anstieg der bodennahen Temperaturen, den Anstieg des Meeresspiegels, den Gletscherschmelzen bis hin zu der Flutwelle aus der angestiegenen Gletscherlagune vergehen Jahrzehnte.⁸⁰ Auch wird die Studienlage zu dem Klimawandel und den Klimafolgeschäden immer umfang- und erkenntnisreicher. Und so kann es nach geltender Gesetzeslage durchaus dazu kommen, dass Ansprüche verjähren, obwohl der Anspruchsteller erst kürzlich durch neue klimawissenschaftliche Studien von anspruchsbegründenden Umständen und möglichen Anspruchsgegnern Kenntnis erlangt hat.⁸¹

Allerdings geht es vorliegend um den Anspruch auf Ersatz von bereits durchgeführten Schutzmaßnahmen. Wenn jemand drohende Klimafolgeschäden befürchtet und infolgedessen Schutzmaßnahmen errichtet, so ist ihm auch zuzumuten, dass diese Kosten fristgemäß von dem Störer zurückverlangt werden. Denn dieser Anspruch entsteht (anders als der Unterlassungsanspruch, der erst mit Beendigung der schädigenden Handlung entsteht), im Zeitpunkt der Vornahme der Schutzvorkehrungen. Außerdem ist es gerade das Wesen der Verjährungshöchstfristen, dass sie dann zur Anwendung kommen, wenn es dem Anspruchsteller an der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umständen und

⁸⁰ *Schrimer*, Klimahaftung und Compliance, ZIP 2023, 234 (239f.).

⁸¹ *Weigelt*, Haftung Privater für Beiträge zum Klimawandel, 1. Aufl. 2022, S. 262.

der Person des Schuldners fehlt.⁸² Das Argument der fehlenden Kenntnis – etwa von der Person des Schuldners – kann daher nicht überzeugen.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass eine Klimahaftungsklage auf anteilige Kostenübernahme für Schutzmaßnahmen aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag an der Verjährungseinrede scheitern können, sofern die Verjährungshöchstfrist abgelaufen ist.

V. Anspruch auf anteilige Kostenübernahme für Schutzmaßnahmen wegen ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB

Zudem könnte die Möglichkeit bestehen für selbst durchgeführte Störungsbeseitigungshandlungen anteiligen Ersatz wegen ungerechtfertigter Handlung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB zu verlangen, wenn eine rechtliche Beseitigungslage tatsächlich besteht.⁸³ Darunter ist beispielsweise der Einbau einer Flutschutztür als Schutzmaßnahme zu verstehen.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Der Schuldner muss zunächst etwas erlangt haben.⁸⁴ Es muss also ein Vermögensvorteil auf Seiten des Schuldners vorliegen.⁸⁵ Darunter zu fassen ist auch die Befreiung einer Verbindlichkeit in Form einer tatsächlichen Handlung.⁸⁶ Weiterhin müsste der Vermögensvorteil durch Leistung des Gläubigers, also durch zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens eingetreten sein.⁸⁷ Ob ein potenzieller Anspruchsinhaber Schutzmaßnahmen durchführt, um zweckgerichtet fremdes Vermögen zu vermehren,⁸⁸ ist sehr zweifelhaft. Schließlich müsste die Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgt sein.⁸⁹ Von dem Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wird vorliegend ausgegangen, um zu der Frage der Verjährung im Rahmen der Durchsetzbarkeit zu kommen.

⁸² *Peters/Jacoby in Staudinger*, BGB §§ 164-240, § 199 Rn. 90.

⁸³ *Ahrens*, Außervertragliche Haftung wegen der Emission genehmigter Treibhausgase?, *VersR* 2019, 645 (648).

⁸⁴ *Looschelders*, Schuldrecht Besonderer Teil, 17. Aufl., 2022, § 54 Rn. 3.

⁸⁵ *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl., 2021, § 40 Rn. 2.

⁸⁶ *Sprau in Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl., 2023, § 812 Rn. 15.

⁸⁷ *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl., 2021, § 40 Rn. 6.

⁸⁸ *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl., 2021, § 40 Rn. 6.

⁸⁹ *Emmerich*, BGB-Schuldrecht Besonderer Teil, 16. Aufl., 2022, § 16 Rn. 17.

2. Verjährung

Der bereicherungsrechtliche Anspruch verjährt nach den Vorschriften der §§ 195, 199 BGB.⁹⁰ Demnach gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von drei Jahren.⁹¹ Allerdings sind auch hier die Verjährungshöchstfristen des § 199 Abs. 2 BGB zu beachten. So kann es auch hier zu der Konstellation kommen, dass Ansprüche aus dem Bereicherungsrecht verjährt sind, auch wenn erst später Kenntnis über die wissenschaftlichen Detailfragen erlangt wurde.⁹²

D. Zumutbarkeit der Klageerhebung bei nicht geklärter Rechtslage

Im Bereich der Klimahaftungsklagen muss die Verjährungsproblematik des Weiteren unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Klageerhebung bei nicht geklärter Rechtslage diskutiert werden. Bei einer „unsicheren und zweifelhaften, durch die Rechtsprechung noch nicht geklärten Rechtslage“ beginnt die Verjährungsfrist erst, wenn die Rechtslage objektiv geklärt ist.⁹³ Nach ständiger Rechtsprechung des BGH⁹⁴ ist dies der Fall, wenn „selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag“, ob eine Rechtssache Aussicht auf Erfolg hat, bzw. ob ein Anspruch überhaupt besteht. Für diese Rechtspraxis spricht, dass in Fällen in denen es noch keine Rechtsprechung gibt das Risiko der Klageerhebung (zu) groß ist.⁹⁵ Dies soll dem Kläger nicht allein deshalb zugemutet werden, weil seine (potenziellen) Ansprüche sonst der Verjährung unterliegen. Unterstützung findet diese Sichtweise in dem im Grundgesetz garantierten Forderungsrecht, Art. 14 Abs. 1 GG.⁹⁶ Demnach müssen Verjährungsregeln „stets einen angemessenen Ausgleich zwischen Interessen des Schuldners und des Gläubigers“ darstellen.⁹⁷ Ist ein juristisches Problem noch nicht (höchststrichterlich) entschieden, so ist für den Gläubiger der Rechtsweg deutlich riskanter. Ziel von Verjährungsfristen (auf Gläubigerseite) ist es „zu gewährleisten, dass ihm eine faire Chance eröffnet wird, seinen Anspruch geltend zu machen.“⁹⁸ Eben diese faire Chance hat ein Gläubiger

⁹⁰ Wendehorst in BeckOK BGB, 65. Ed., 2023, § 812 Rn. 286.

⁹¹ Schwab in MüKoBGB, 8. Aufl., 2020, § 812 Rn. 553.

⁹² S.h. Punkt C.IV.2. (S. 15f.).

⁹³ Mansel in Jauerling, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl., 2021, § 199 Rn. 5.

⁹⁴ S.h. bspw. BGH, Urteil v. 28.10.2014, Az. XI ZR 348/13, NJW 2014, 3713 Rn. 35; BGH, Urteil v. 23.09.2008, Az. XI ZR 262/07, NJW-RR 2009, 547.

⁹⁵ i.E. s.h. auch Piekenbrock in BeckOGK, 2023, § 199 Rn. 135f.

⁹⁶ Mansel in Jauerling, BGB, 18. Aufl., 2021, § 199 Rn. 6.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ BT-Drs. 14/6040 S. 95 v. 14.05.2001.

nicht, wenn er nicht auf vergleichbare Fälle und Verfahren zurückgreifen kann, um die Erfolgsaussichten seines Falles beurteilen zu können. In genau dieser Situation befinden sich Gläubiger von Klimahaftungsklagen gegen Unternehmen. Derzeit gibt es in der deutschen Rechtsprechung noch kein abgeschlossenes Verfahren in einem Klimahaftungsprozess gegen ein Unternehmen. Zwar wurden bereits Klimahaftungsklagen gegen Unternehmen in erster Instanz zurückgewiesen,⁹⁹ woraus man möglicherweise eine gewisse Tendenz ableiten kann, jedoch befinden sich – soweit ersichtlich – alle Verfahren in der nächsthöheren Instanz.¹⁰⁰ Schließlich ist es in der Rechtsprechung regelmäßig der Fall, dass erstinstanzliche Urteile von dem Berufungs- oder Revisionsgericht gekippt und gegenteilig entschieden werden. So ist der Ausgang des „Musterfalls“ Saül Lliuya ./ RWE noch vollkommen offen. Die Schlüssigkeit der Klage ist jedenfalls vom OLG Hamm bestätigt worden.

Allerdings gibt es auch Stimmen in der Rechtsprechung, die die Tatsache, dass ein Rechtsproblem noch nicht höchstrichterlich entschieden wurde, allein kein Argument gegen den Beginn der Verjährungsfrist sei.¹⁰¹ Vielmehr sei ein „ernsthafte Meinungsstreit in Rechtsprechung und Schrifttum erforderlich.“¹⁰² Insbesondere vor der Klageerhebung gegen RWE wurde auch in der Literatur kaum über die Erfolgsaussichten von Klimahaftungsklagen im Privatrecht gestritten. Von einem „ernsthafte Meinungsstreit“ kann hier nicht die Rede sein. Auch der heutige Meinungsstand in der Literatur lässt die Erfolgsaussichten von zivilrechtlichen Klimahaftungsklagen völlig offen. Solange diese – nicht vergleichbaren – Verfahren noch nicht (höchstrichterlich) entschieden wurden, kann auch kein „rechtskundiger Dritte“ ernsthaft einschätzen, ob eine Klimahaftungsklage gegen ein Unternehmen Aussicht auf Erfolg hat.

Gegen diese Argumentation gibt es jedoch auch Stimmen, die zum einen in Frage stellen, warum bei der Unzumutbarkeit der Klageerhebung wegen unklarer Rechtslage auf den Zeitpunkt des Verjährungsbeginns abgestellt wird.¹⁰³

⁹⁹ Etwa: Deutsche Umwelthilfe ./ Mercedes Benz (LG Stuttgart, Az 17 O 789/21; NVwZ 2022, 1663); Lliuya ./ RWE AG (LG Essen, 2 O 285/15).

¹⁰⁰ Etwa: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/urteil-im-klimaschutz-prozess-gegen-mercedes-benz-100.html> (aufgerufen am 06.04.2023).

¹⁰¹ OLG Frankfurt, Urteil v. 25. Juli 2019 – 1 U 169/18 (abgerufen in Juris am 27.03.2023).

¹⁰² BGH, Urteil v. 7. Dezember 2010 – XI ZR 348/09 (abgerufen in Juris am 27.03.2023).

¹⁰³ *Jacoby*, Die Verjährung des Rückforderungsanspruchs wegen Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen, ZMR 2010, 335 (338).

„Kritischer Zeitpunkt“ für den Kläger sei viel mehr kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist.¹⁰⁴ Selbst wenn diese Ansicht zutreffend sein sollte, würden Klimahaftungsklagen nicht verjähren. Verjährungsfristen würden zwar zu laufen beginnen, wegen der Zumutbarkeit der Klageerhebung bei nicht geklärt Rechtslage jedoch nicht ablaufen. Zum anderen wird vorgetragen, dass ein (potenzieller) Anspruchsinhaber diesen Anspruch auch gerichtlich gelten machen muss, gerade wenn eine unklare Rechtslage besteht, um Rechtsklarheit zu erlangen und zu schaffen.¹⁰⁵ Dieses zuletzt genannte Argument kann nicht überzeugen, denn das (auch finanzielle) Risiko, dass ein potenzieller Kläger eingehen müsste, überwiegt deutlich.

Sobald – zumindest – die erste Klimahaftungsklage höchstrichterlich entschieden worden ist, wird dieses Urteil – aller Voraussicht nach – für ein breiteres Meinungsbild in der Literatur sorgen. Bis dahin kann die Verjährungsfrist unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit der Klageerhebung wegen nicht geklärt Rechtslage nicht zu laufen beginnen.

E. Die Verjährungsproblematik bei Klimahaftungsklagen gegen Unternehmen am Beispiel von Saul Lliuya ./ RWE

I. Sachverhalt¹⁰⁶

Der peruanische Landwirt Saúl Lliuya aus Huaraz hat im Jahr 2015 gegen das deutsche Energieversorgungsunternehmen RWE eine zivilrechtliche Klimahaftungsklage eingereicht. Er fordert, dass RWE teilweise die Kosten für die Absicherung seines Grundstücks übernimmt. Der Kläger macht geltend, RWE sei für einen Anteil von 0,47% der weltweit emittierten Emissionen im Zeitraum von 1751 bis 2010 verantwortlich.¹⁰⁷ Die Emissionen hätten dazu beigetragen, dass die Erderwärmung zu dem Abschmelzen des Gletschers geführt hat. Dies wiederum hätte einen Anstieg der Lagune zur Folge, was eine konkrete Bedrohung für sein Grundstück darstelle. Das LG Essen hat die Klage in erster Instanz 2016 wegen der

¹⁰⁴ *Jacoby*, Die Verjährung des Rückforderungsanspruchs wegen Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen, ZMR 2010, 335 (338).

¹⁰⁵ *Peters/Jacoby* in *Staudinger*, BGB, 2019, §§ 164-240, § 199 Rn. 84c.

¹⁰⁶ Vgl. Klageschrift, sowie *Wagner*, Klimahaftung vor Gericht, S. 17 ff.

¹⁰⁷ Vgl. Klageschrift S. 19.

fehlenden „rechtlichen Kausalität“ abgewiesen,¹⁰⁸ woraufhin der Kläger vor dem OLG Hamm Berufung eingelegt hat. Das OLG Hamm hat der Klage in einem Hinweis- und Beweisbeschluss eine gewisse Schlüssigkeit eingeräumt und ist in die Beweisaufnahme eingetreten.

In einem Hinweis- und Beweisbeschluss vom 30.11.2017 lehnt es das OLG Hamm zunächst ab, dass eine Verjährung in Betracht kommt, da „der das Eigentum des Klägers beeinträchtigende Zustand ohne Durchführung von Schutzmaßnahmen fortlaufend aufrechterhalten wird.“¹⁰⁹

II. Einlassungen der Parteien auf die Verjährung

Die Beklagte erhebt in einem Schriftsatz vom 28.04.2016 die Einrede der Verjährung. Darin macht sie gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB eine Verjährungsfrist von drei Jahren geltend. Es wird begründet, dass die Verjährung spätestens mit der behördlichen Warnung einer Flutwelle im Jahre 2009 zu laufen beginnen konnte. In der Folge hätte der Kläger seine Klageschrift spätestens Ende 2012 zustellen müssen. Da die Klage erst Ende 2015 zugestellt wurde, seien die (potenziellen) Ansprüche verjährt.

In einem Schriftsatz vom 11.07.2016 widerspricht der Kläger diesen Ausführungen. Es wird vorgetragen, die maßgebliche Handlung der Beklagten liege in der dauerhaften Emission von Kohlenstoffdioxid. Solange der Ausstoß dieses Treibhausgases weiterhin geschieht, sei der Beginn der Verjährungsfrist ausgeschlossen, da es sich hierbei um eine Dauerhandlung handele. Hilfsweise argumentiert der Kläger, dass selbst bei Ablehnung einer Dauerhandlung eine Verjährung ausscheide, da durch den wiederholten Ausstoß von Kohlenstoffdioxid jeweils ein neuer Anspruch entstehe. Außerdem stellt der Beklagte auf das Tatbestandsmerkmal der Kenntnis ab. Anders als die Beklagte (die den Zeitpunkt der Kenntniserlangung im Jahr 2009 sieht) hält der Kläger den 5. Sachstandsbericht des IPCC im April 2014 für maßgeblich, um alle anspruchsbegründenden Tatsachen kennen zu können.

¹⁰⁸ LG Essen, Az. 2-O 285/15.; s.h. auch <https://www.germanwatch.org/de/13233> (aufgerufen am 22.03.2023).

¹⁰⁹ OLG Hamm Hinweis- und Beweisbeschluss v. 30.11.2017 Az I-5 U 15/17.

III. Hinweisbeschluss des OLG Hamm vom 01.07.2021 zur Verjährung¹¹⁰

In einem Hinweisbeschluss vom 01.07.2021 schränkt der Senat diese Feststellung ein. Dieser Beschluss ist das erste Mal, dass sich ein deutsches Gericht mit der Frage der Verjährung von Klimahaftungsklagen im Zivilrecht auseinandersetzt. Das Gericht stellt fest, dass der Kläger wegen behördlicher Warnungen ab 2009 von der Gefahr einer Flutwelle für sein Grundstück Kenntnis gehabt hat. Weiterhin wird anerkannt, dass die Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginnen kann, wenn der Kläger auch Kenntnis von den weiteren anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Im vorliegenden Fall stellt dies die Tatsache dar, dass RWE anteilmäßig zu der Klimaerwärmung beigetragen hat. Diese Kenntnis nimmt das OLG Hamm jedoch nicht an. „Ohne weitere Nachforschungen [seien] die Großemittenten in Deutschland bzw. Europa [dem Kläger nicht] bekannt gewesen.“ Das Gericht verweist auf die komplexen naturwissenschaftlichen Zusammenhänge, die der Kläger nicht kennen konnte.

Weiterhin stellt das OLG auf zehnjährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB ab. Um von einer Verjährung ausgehen zu können, hätte der Anspruch des Klägers nach § 1004 Abs. 1 S 2 BGB bereits im Dezember 2005 entstanden sein müssen, da die Klage am 18.12.2015 zugestellt wurde.

Selbst wenn man auf eine ab dem Jahre 2009 zu laufen beginnende Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB abstellen würde, nimmt das Gericht an, dass diese Verjährung unbeachtlich sei, da „mit einer erneut drohenden bzw. vertiefenden Eigentumsbeeinträchtigung eine neue Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat.“ Diese neu zu laufende Verjährungsfrist begründet das OLG Hamm mit dem angestiegenen Wasserspiegel der Lagune in den Jahren 2015 und 2016 (bis auf 17,4 Mio. qbm) und der damit verbundenen gestiegenen Gefahr einer GLOF (= glacial lake outburst flood¹¹¹). Dieser Anstieg stelle eine „neu aufgetretene Eigentumsbeeinträchtigung oder eine Vertiefung der Eigentumsbeeinträchtigung bzw. Erhöhung der Wahrscheinlichkeit für eine drohende Eigentumsbeeinträchtigung“ dar. Jedenfalls beginne eine neue Verjährungsfrist für den Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB.

¹¹⁰ Im Folgenden wird Bezug genommen auf den Beschluss des OLG Hamm vom 01.07.2021, I-5 U 15/17, S. 7ff.

¹¹¹ glacial lake outburst flood = Gletscheseesausbruch

IV. Stellungnahme zu den Ausführungen des OLG Hamm bzgl. der Verjährung in dem Hinweisbeschluss

Zunächst scheint die Annahme schlüssig zu sein, der Kläger habe ab der Warnung der lokalen Behörden im Jahr 2009 von der drohenden Eigentumsbeeinträchtigung Kenntnis gehabt. Schließlich gibt es nichts, was eindeutiger und konkreter auf ein Naturereignis hinweisen kann als die Warnung der zuständigen Behörde. Weiterhin zutreffend ist die Einlassung des Senats, die Verjährungsfrist beginne erst dann zu laufen, wenn der Kläger auch Kenntnis von den weiteren anspruchsbegründenden Umständen erlangt, insbesondere dass die Beklagte als Anspruchsgegnerin in Betracht kommt. Die Argumentation des OLG Hamm, warum gerade dies dem Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt sein konnte, ist zu begrüßen. Nur konsequent ist daher die Feststellung, dass die kenntnisunabhängige Verjährungshöchstfrist Anwendung findet.

Das OLG nimmt in seinem Hinweisbeschluss keine Dauerhandlung an. Es wird argumentiert, durch die „neu aufgetretene Eigentumsbeeinträchtigung bzw. Erhöhung der Wahrscheinlichkeit für eine drohende Eigentumsbeeinträchtigung“ würde eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnen. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Wie bereits gezeigt, ist in dem Ausstoß von Treibhausgasen eine Dauerhandlung anzusehen. Daran ändert auch nichts, dass zwischenzeitlich der Wasserpegel der Lagune zurückgegangen ist: Der Wasserpegel ist von 17,3 Mio. qbm (im Jahr 2009) auf 12 qbm gesunken und erst in den Jahren 2015 bis 2016 wieder erheblich angestiegen. Dieser kurzfristige Rückgang des Wasserpegels (und damit sicherlich die temporäre Reduzierung der Beeinträchtigungsfahr) ändert jedoch nichts an dem dauerhaften Charakter der Begehungshandlung des Störers. Der Senat geht trotz der Annahme einer erneuten Anspruchsentstehung nicht auf die Frage ein, ob die Emissionen, die RWE vor mehr als 30 Jahren ausgestoßen hat, der Verjährung unterliegen. Diese Feststellung wäre jedoch wünschenswert gewesen.

Festzustellen ist jedenfalls, dass das OLG in seinem Hinweisbeschluss nicht anklingen lässt, die Verjährbarkeit der Ansprüche in Betracht zu ziehen. Vielmehr stellt das Gericht mehrere Überlegungen an, die alle zu dem Schluss gelangen, dass die (potentiellen) Ansprüche des Klägers nicht verjährt sein dürften. Das Gericht

fordert die Beklagte weiterhin auf zu einzelnen Punkten Stellung zu beziehen¹¹², was bislang (soweit ersichtlich) noch nicht geschehen ist.

F. Scheitern Klimahaftungsklagen an der Verjährungseinrede?

Bisher spielte die Frage der Verjährbarkeit von Klimahaftungsklagen gegen deutsche Unternehmen im Zivilrecht kaum eine Rolle. So wird die Verjährung in den Schriftsätzen der Parteien in dem Verfahren Lliuya ./ RWE nur mit wenigen Sätzen thematisiert. Wie diese Klimahaftungsklage ausgeht, ist noch völlig offen. Jedoch lässt sich abzeichnen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Klage an einem anderen Tatbestandsmerkmal scheitert, deutlich höher ist.

Ob Klimahaftungsklagen an der Verjährungseinrede scheitern, lässt sich nicht pauschal beantworten, es kommt – wie so oft in der Rechtswissenschaft – darauf an.

Der Anspruch auf Unterlassung klimaschädlichen Verhaltens wird in aller Regel nicht an der Einrede der Verjährung scheitern. Denn je nachdem welcher Auffassung man folgt wird der Beginn der Verjährung aufgrund der Dauerhandlung des Beklagten nicht ausgelöst, solange die Begehungshandlung noch andauert, oder es entsteht mit jedem CO₂ Ausstoß ein neuer Anspruch und damit ein neuer Verjährungsbeginn.

Wird auf die anteilige Übernahme der Kosten für Schutzmaßnahmen geklagt, so kommt es zunächst darauf an, ob man in dem Treibhausgasausstoß der Unternehmen eine Dauerhandlung sieht. Folgt man richtigerweise dieser Auffassung, so wird auch dieser Anspruch grundsätzlich nicht verjähren. Folgt man jedoch der Auffassung, in jeder Emission entstehe ein neuer Anspruch oder spaltet man – wie der BGH – die eigentliche Dauerhandlung in gedankliche Einzelhandlungen auf, so wird der Anspruch insgesamt zwar nicht verjähren, er wird jedoch deutlich eingeschränkt. Denn daraus folgt, dass nur der Treibhausgasausstoß der letzten 30 Jahre in die Berechnung des Anteils der Unternehmen an dem globalen Ausstoß einfließen darf. Die früheren Tonnen ausgestoßenen Kohlenstoffdioxids wären verjährt. Das wiederum führt zu einem reduzierten Anteil an den zu erstattenden Kosten.

¹¹² OLG Hamm, Hinweisbeschluss v. 01.07.2021, S. 9.

Verlagert man den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit weg von dem Betrieb der emittierenden Anlagen hin zu dem Unterlassen der Unternehmen, trotz intensiver wissenschaftlicher Warnungen, auf emissionsärmere Technologien bzw. Wirtschaftszweige umzustellen, so gelangt man ebenfalls zu einem anderen Ergebnis. Würde man dieser Betrachtungsweise folgen, so würden sämtliche Klimahaftungsklagen, die nach 1995 eingereicht worden sind an der Verjährungseinrede scheitern. Allerdings ist richtigerweise der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf den Betrieb der emittierenden Anlagen zu setzen.

Gesetzt den Fall ein Unternehmen stellt den Betrieb ein oder hört auf, Treibhausgase auszustoßen, so beginnt in dem Moment, in dem das letzte Partikel CO₂ ausgestoßen wurde, die Verjährungsfrist zu laufen. Auch in dieser Konstellation besteht die Möglichkeit, dass eine Klimahaftungsklage an der Einrede der Verjährung scheitert.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Relevanz der Verjährungsfragen in Klimahaftungsklagen im Zivilrecht in Zukunft verstärkt. Es gibt jedenfalls genügend Anhaltspunkte, die sowohl für die Kläger- als auch auf Beklagtenseite gute Argumente liefern. Im Fall Lliuya ./ RWE ist es gut vorstellbar, dass nach dem Hinweisbeschluss des OLG Hamm vom 01.07.2021 beide Parteien die Frage der Verjährung der Ansprüche noch einmal überdenken und sich gegebenenfalls dazu einlassen werden.

Schlusserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die eingereichte Seminararbeit selbstständig angefertigt und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe.

Würzburg, 21.04.2023 _____
(Unterschrift)